

Zu eng und mit dem Gesetze unvereinbar ist auch die Auffassung des Bezirksgerichts, daß sich das Recht und die Pflicht des beigeordneten Rechtsanwalts, vor Erteilung des Auftrages durch die Partei für diese tätig zu werden, auf unaufschiebbare Handlungen beschränke. Es wird dabei übersehen, daß schon die Erfüllung der sich aus der Beiordnung des Rechtsanwalts ergebenden Pflicht zur Einsicht in die Akten, um prüfen zu können, ob und welche unaufschiebbaren Handlungen etwa erforderlich sind, und auch die Erfüllung der Pflicht, mit der Prozeßpartei zum Zwecke des Abschlusses eines Anwaltsvertrages in Verbindung zu treten, eine nach den §§ 9, 13 Ziff. 1 RAGO gebührenpflichtige Tätigkeit des beigeordneten Rechtsanwalts darstellt. Es ist also klar, daß auch diese den Abschluß des Anwaltsvertrages vorbereitenden Handlungen im Sinne des Beiordnungsbeschlusses liegen, dies um so mehr, als der beigeordnete Anwalt in der Regel damit rechnen darf, daß er den Auftrag von der Partei, die die einstweilige Kostenbefreiung beantragt hat, auch erhält. Im übrigen sind die Gebühren des § 13 RAGO Pauschgebühren, für deren Entstehung es nicht auf den Umfang und die Wichtigkeit der Tätigkeit des Rechtsanwalts ankommt. Die Prozeßgebühr insbesondere ist verdient, sobald der Rechtsanwalt irgendeine auf die Prozeßführung gerichtete Tätigkeit ausübt. Sie kommt auch durch die vorzeitige Beendigung dieser Tätigkeit nicht in Wegfall (§ 50 RAGO), sondern ermäßigt sich nur in einem Falle, wie dem vorliegenden, nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 RAGO auf eine Fünfzehntelgebühr.

Arbeitsrecht

§§ 5 Ziff. 3 und 8, 8, 24, 30 KKVO; § 46 ArbGG; §§ 688 ff. ZPO.

Die Vorschriften der ZPO über das Mahnverfahren finden in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten keine Anwendung.

OG, Urt. vom 5. April 1955 — 1 Za 260/54.

Auf Antrag der Gläubigerin hat das Kreisarbeitsgericht B. am 29. Dezember 1953 wegen einer „Forderung aus Inventurfehlbeträgen lt. Schreiben vom 15. Mai 1953“ einen Zahlungsbefehl über 839,30 DM nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Februar 1952 gegen den Schuldner erlassen und hat diesen auf Antrag durch Vollstreckungsbefehl vom 16. Januar 1954 für vorläufig vollstreckbar erklärt. Einspruch hat der Schuldner nicht eingelegt.

Gegen den Zahlungsbefehl hat der Generalstaatsanwalt Kassationsantrag gestellt und Verletzung des § 5 Ziff. 8 und § 8 der VO über die Bildung von Konfliktkommissionen (KKVO) vom 30. April 1953 (GBl. S. 695) gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls hätte das Kreisarbeitsgericht nicht stattgeben dürfen, da nach unserer Rechtsordnung die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Mahnverfahren (§§ 688—703) auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten keine Anwendung finden können.

In der bürgerlich-kapitalistischen Rechtslehre und Rechtsprechung ist zwar die gegenteilige Auffassung vertreten worden mit der Begründung, daß § 46 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. Dezember 1926 die Anwendung des Mahnverfahrens auch auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten nicht ausschließe. Allein abgesehen davon, daß schon diese rein formale Auslegung auf das Bedenken stößt, daß § 46 ArbGG für das „Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges“ nur die für das amtsgerichtliche Verfahren maßgebenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung, d. h. die zu den allgemeinen Vorschriften über „das Verfahren in erster Instanz“ gehörigen Bestimmungen der §§ 495 bis 510 c für entsprechend anwendbar erklärt, nicht aber die in einem besonderen, dem siebenten Buche der Zivilprozeßordnung für sich behandelten Vorschriften über das Mahnverfahren, stünde diese Auffassung mit den Grundsätzen unseres neuen fortschrittlichen Arbeitsrechts in unvereinbarem Widerspruch.

Das Mahnverfahren der ZPO (§§ 688—703) ist gedacht für bestimmte, voraussichtlich unstrittige Ansprüche, in erster Linie für Zahlungsansprüche, und will dem Gläubiger tunlichst ohne mündliche Verhandlung allein auf seine einseitigen, unbeglaubigten und nur auf Schlüssigkeit, nicht aber auf Wahrheit zu prüfenden Behauptungen hin einen vollstreckbaren Titel — eben

den für vollstreckbar zu erklärenden Zahlungsbefehl — verschaffen.

Die von unserem Staate erlassenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen haben aber nicht, jedenfalls nicht allein und nicht wesentlich, diese abstrakt-formale Regelung zum Inhalt, sondern sind geschaffen worden, um den Interessen der Werk tätigen zu dienen und ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsleben durchzusetzen. Das betont der Vorspruch zur VO über die Bildung von Konfliktkommissionen vom 30. April 1953 ausdrücklich und fährt dann fort: „Die Arbeiter und Angestellten haben einen Anspruch darauf, daß diese Bestimmungen gewissenhaft erfüllt und auftretende Streitfälle schnell entschieden werden. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes fordert deshalb, daß die sich aus dem Arbeitsvertragsverhältnis ergebenden Streitfälle im Betrieb oder in der Verwaltung beigelegt werden. Die Behandlung dieser Arbeitsstreitfälle soll durch Werk tätige erfolgen, die sich auf das Vertrauen der Belegschaft stützen, die die Arbeitsverhältnisse und Produktionsbedingungen, bei denen der Streitfall entstand, kennen und demzufolge eine schnelle und gerechte Lösung herbeiführen können.“

Zu diesem Zwecke sieht die genannte VO in Betrieben und Verwaltungen unserer volkseigenen oder gleichgestellten Wirtschaft die Bildung von „Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen“ vor, deren Aufgabe es ist, Arbeitsstreitigkeiten, die im Betrieb oder in den Verwaltungen auftreten, auf der Grundlage der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen zu entscheiden. Zu diesem Zwecke haben sie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die eine schnelle und gerechte Entscheidung gewährleisten (§ 4 KKVO). Der Erreichung dieses Zieles dient das unter Abschnitt II KKVO geordnete besondere Verfahren. Zur Zuständigkeit der Konfliktkommissionen gehören u. a. Streitigkeiten über die Zahlung von Löhnen und Gehältern, aber auch über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen (§ 5 Ziff. 3 und 8 KKVO).

Diese Bestimmungen schließen es aus, daß sich die an einem Arbeitsverhältnis Beteiligten (Werk tätiger, Betrieb, Verwaltung), wenn sie Ansprüche gegeneinander aus diesem Verhältnisse erheben wollen, unmittelbar an das Arbeitsgericht wenden dürfen. In allen diesen Fällen muß vielmehr zunächst die Konfliktkommission angerufen werden, und erst gegen ihre Entscheidung ist unter den Voraussetzungen des § 30 KKVO innerhalb bestimmter Frist die Anrufung des Kreisarbeitsgerichts zulässig. Bleibt die Streitfrage vor der Konfliktkommission ungelöst, so wird auch in diesen Fällen dem Anspruchsberechtigten, und zwar ohne Fristbestimmung, der Weg an das Kreisarbeitsgericht eröffnet (§ 24 KKVO). Damit scheidet für alle diese Streitfälle die alsbaldige Inanspruchnahme des Mahnverfahrens der ZPO aus.

Das muß auch für Träger sozialistischen Eigentums niedriger Ordnung gelten. Der Schutz und die Wahrung der Rechte und Interessen unserer werk tätigen Menschen läßt es nicht zu — mögen sie nun im einzelnen Falle als Kläger oder Verklagter beteiligt sein —, daß über ihr Arbeitsrechtsverhältnis und die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Grund einseitiger ungeprüfter Behauptungen, sei es auch nur durch bedingte, einem Widerspruch zugängliche „Zahlungsbefehle“ entschieden werden darf. Insofern kommt den Bestimmungen der KKVO vielmehr grundsätzliche Bedeutung zu, und zwar dahin, daß zur Entscheidung über diese Ansprüche die Kreisarbeitsgerichte nur im ordentlichen „Urteilsverfahren“, das heißt nach Erhebung einer Klage befugt und berufen sind. Daß diese Prozesse mit aller tunlichen Beschleunigung zu erledigen sind, schreibt auch § 9 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes ausdrücklich vor. Aber auch diesem Ziel, wie überhaupt der Konzentration des Prozeßstoffes zu dienen, ist das Mahnverfahren wenig geeignet, bietet vielmehr durch die Rechtsbehelfe des Widerspruchs und Einspruchs eher eine Handhabe zu Verzögerungen.

Das Kreisarbeitsgericht hätte die vorstehend entwickelten Grundsätze von Amts wegen beachten müssen, wollte es nicht gegen die auf den vorliegenden Fall entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der KKVO und § 691 Abs. 1 ZPO verstoßen.